Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zu einer Verordnung zum Bürokratierückbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und zur Neuregelung der tiergesundheitsrechtlichen Registrierung und Rückverfolgbarkeit

Vorab möchten wir den unbefriedigenden Verfahrensablauf ansprechen. Die TVT bekam den Entwurf erst einige Tage nachdem den anderen beteiligten Verbänden und Organisationen dieser bereits vorlag und dann auch nur auf Nachfrage vom Tierschutzreferat des BMLEH übermittelt. Die dadurch noch knapper bemessene Frist zur Anhörung erschwert eine intensivere fachliche und rechtliche Prüfung der Regelungsvorschläge durch die beteiligten Verbände erheblich. Zudem ist zu bemängeln, dass der seit vielen Jahren geforderte fachliche Änderungsbedarf der TierSchlV in keiner ausreichenden Weise berücksichtigt wurde.
Bestrebungen zum Abbau unnötigen Bürokratieaufwands in Verwaltung und Wirtschaft werden grundsätzlich begrüßt. Im vorliegenden Referentenentwurf zur Bürokratierückbauverordnung führen bloße Streichungen statt zu Erleichterungen, in der Folge zu deutlich mehr Bürokratie sowie zu erheblichen Einschnitten in das bestehende Tierschutzniveau bei der Schlachtung und Tötung von Tieren.

In einigen Bereichen sollen gesetzliche Vorgaben durch betriebliche Nachweis- und Dokumentationssysteme ersetzt werden. Dies birgt die Gefahr, dass der angestrebte Bürokratieabbau nicht erreicht wird, sondern zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht und bestehende Anforderungen lediglich von der normativen auf die betriebliche Ebene verlagert werden.

Inhaltlich führt der Entwurf durch die ersatzlose Streichung objektiv überprüfbarer Vorgaben in mehreren Bereichen zu einer Schwächung der behördlichen Kontrollmöglichkeiten. Der geplante Wechsel von verbindlich festgelegten Parametern und Werten hin zu betrieblicherseits festzulegenden Parametern in den Standardarbeitsanweisungen verlagert die Verantwortung in erster Linie auf die Betriebe und erschwert zugleich einen einheitlichen und nachvollziehbaren behördlichen Vollzug. Insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen betrieblichen Voraussetzungen ist fraglich, ob alle Schlachtbetriebe in der Lage sein werden, die daraus resultierenden Anforderungen an ihre Standardarbeitsanweisungen im Zusammenhang mit der eigenständigen Festlegung, Umsetzung und Überprüfung geeigneter Verfahren zuverlässig zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund schließen wir uns der Entschließung des Bundesrates vom 05.03.2021 (BR-Drs. 99/21) an, die rechtlich fixierten Betäubungsparameter auf der Grundlage aktueller neurophysiologischer und ethologischer Erkenntnisse wissenschaftlich zu überarbeiten und fortzuschreiben, anstatt sie wie im Referentenentwurf vorgesehen ersatzlos zu streichen. Ergänzend sollte die Förderung gezielter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben vorangetrieben werden, um

bestehende Erkenntnislücken zu schließen und eine belastbare Grundlage für die fachliche Überarbeitung und Weiterentwicklung der Betäubungsparameter zu schaffen.

Eine Absenkung dieser bewährten Schutzstandards läuft den Erfordernissen eines wirksamen Tierschutzes zuwider und macht eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs erforderlich.

Artikel 1: Verordnung zur Registrierung und Zulassung von Betrieben und bestimmten Arten von Unternehmern sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren (Tiergesundheitsrechtliche-Registrierungs- und Rückverfolgbarkeits-Verordnung – TierGesRegRüV)

Zu § 33 und 34:
Bei den Fristen zur Kennzeichnungsfrist nach §§ 33 und 36 sind tierschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es wird angeregt, jeweils einen Satz zu ergänzen:
„Sofern die Kennzeichnung aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht innerhalb der 9 Monate möglich ist, ist die Kennzeichnung spätestens beim Verbringen der Tiere anzubringen."

Begründung:
Unter den Huftieren wird bei der Extensivhaltung von Huftieren, insbesondere Cerviden ein großes Problem gesehen. Insgesamt macht es – insbesondere aus Tierschutzgründen - Sinn, die Kennzeichnung erst in Zusammenhang mit dem Transport vorzunehmen. So erspart man den Tieren eine zweite Fangaktion. Gerade kleine Huftiere wie Schopfhirsche etc. können sehr empfindlich auf Fangaktionen reagieren, daher sollte man diese nicht mehr als nötig durchführen. In diesen Zusammenhang ist es notwendig, dass die verschiedenen Behörden (Artenschutz und Tierseuchenschutz) zusammenarbeiten und sich auf eine Kennzeichnung verständigen – zurzeit müssen für einige Tiere (Wildequiden in manchen Bundesländern) verschiedene Transponder gesetzt werden. Dies widerspricht dem Tierschutz. Es ist daher auf eine einheitliche Kennzeichnung in allen Rechtsbereichen hinzuwirken. Insbesondere die Kennzeichnung mit Transpondern muss für alle Tiere zugelassen sein.

Artikel 3: Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und Artikel 4: Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung

Zu Art. 3 Nr. 1 und Art. 4 Nr. 1: Wegfall der Anzeige- und Untersuchungspflichten bei Hausschlachtungen und zur Aufhebung des § 2a Tier-LMHV und des § 7a Abs. 1 Tier-LMÜV

Hinsichtlich der geplanten Streichung des § 2a der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) sowie des § 7a Absatz 1 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) schließen wir uns der grundsätzlichen Ablehnung aus den Stellungnahmen der Bundestierärztekammer (BTK), des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte (BbT) sowie des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (bpt) vollumfänglich an.

Gerade bei Hausschlachtungen besteht ein erhöhtes Risiko, dass die erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Entfällt die Pflicht zur vorherigen Anzeige, erhält die zuständige Überwachungsbehörde keine Kenntnis mehr davon, wann

und wo Hausschlachtungen durchgeführt werden. Dadurch werden insbesondere die präventiven Kontrollmöglichkeiten der Veterinärbehörden erheblich eingeschränkt.

Erst die Kenntnis der anstehenden Schlachttermine versetzt die Veterinärämter in die Lage, bei Bedarf, aufgrund auffälliger Vorberichte oder im Rahmen risikoorientierter Stichproben gezielte Kontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine vorherige Anzeige entfällt diese Möglichkeit einer zeitlich und örtlich abgestimmten Überwachung weitgehend. Mit dem Entfall der Fleischuntersuchung entfällt zugleich die Möglichkeit, tierschutzrelevante Befunde wie ein fehlendes oder falsch platziertes Bolzeneinschussloch oder fehlerhafte Elektrodenansatzstellen festzustellen.

Wir fordern daher, ergänzend zu den Positionen der BTK, des BbT und des bpt, zumindest eine unkomplizierte Anzeigepflicht im Verordnungstext aufrechtzuerhalten, die sich auf den Ort und den geplanten Zeitpunkt der Schlachtung beschränkt. Auf diese Weise kann der bürokratische Aufwand für die Routinefälle auf ein notwendiges Minimum reduziert werden, während zugleich die wesentliche Voraussetzung für eine risikoorientierte und präventive Überwachung durch die Veterinärbehörden erhalten bleibt.

Artikel 5: Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen des Referentenentwurfs

Zu Nr. 5:
Änderung von § 7 b), c) und d) TierSchlV

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung der bisherigen Vorgaben zur Fütterung und Tränkung von Tieren am Schlachthof vor. Künftig soll die Verpflichtung entfallen, Tiere in Transportbehältnissen spätestens zwei Stunden nach ihrer Anlieferung zu tränken sowie Schlachttiere nach spätestens sechs Stunden zu füttern. Voraussetzung hierfür soll sein, dass der Schlachthofbetreiber durch betriebliche Nachweis- und Vereinbarungssysteme sicherstellt, dass zwischen der letzten Versorgung im Haltungsbetrieb und der Tötung ein Zeitraum von zehn Stunden bei Legehennen bzw. zwölf Stunden bei sonstigen Tieren nicht überschritten wird. Dieser Regelungsvorschlag wird aus tierschutzfachlicher und vollzugspraktischer Sicht abgelehnt.

In der Fachpraxis ist unbestritten, dass sowohl die bisherige Regelung als auch der vorliegende Änderungsvorschlag mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere bei Geflügel, das in Transportbehältnissen (Kisten oder Containern) angeliefert wird, ist eine nachträgliche Tränkung am Schlachthof technisch kaum umsetzbar. Die bisherige Vorgabe, nach einer Standzeit von zwei Stunden eine Tränkung sicherzustellen, lässt sich daher in der Praxis regelmäßig nicht erfüllen. Dies hat in der Transport- und Schlachtlogistik teilweise dazu geführt, dass Anlieferungen entsprechend eng getaktet oder Transportzeiten verlängert wurden, um Standzeiten von mehr als zwei Stunden am Schlachthof formal zu vermeiden.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung stellt jedoch keine sachgerechte Lösung dieses Vollzugsproblems dar. Vielmehr ergeben sich daraus erhebliche zusätzliche Risiken für den Tierschutz sowie neue Anforderungen an die betriebliche Dokumentation und die amtliche Überwachung. Die vorgesehenen Zeiträume von zehn bzw. zwölf Stunden zwischen der letzten Versorgung im Haltungsbetrieb und der Tötung lassen insbesondere hinsichtlich der

Wasserversorgung erhebliche tierschutzfachliche Bedenken aufkommen. Dies gilt in besonderem Maße für Geflügel und insbesondere bei hohen Umgebungstemperaturen in den Sommermonaten.

Ohne belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verträglichkeit derart langer Versorgungsunterbrechungen besteht die Gefahr, dass erheblicher Durst und zusätzlicher Hitzestress sowie damit verbundene Leiden der Tiere in Kauf genommen werden.

Darüber hinaus führt die geplante Ausnahmeregelung nicht zu einer tatsächlichen Vereinfachung der betrieblichen Abläufe, sondern schafft zusätzliche Nachweis- und Prüfanforderungen. Die Einhaltung der vorgegebenen Gesamtzeiträume muss für jeden einzelnen Transport unter Einbeziehung der Versorgung im Haltungsbetrieb, der Verladung, des Transports und der Schlachtung nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies erfordert sowohl von den Schlachthofbetreibern als auch von der amtlichen Überwachung zusätzliche Dokumentations- und Kontrolltätigkeiten. Gleichzeitig hängt die Überprüfbarkeit der vorgesehenen Zeiträume maßgeblich von Angaben und Aufzeichnungen aus vorgelagerten Bereichen der Transport- und Produktionskette ab. Diese lassen sich durch die amtliche Überwachung am Schlachthof nachträglich nicht oder nur eingeschränkt objektiv überprüfen. Damit entsteht eine erhebliche Abhängigkeit von betrieblichen Angaben und Dokumentationen, ohne dass die tatsächlichen Versorgungszeitpunkte und die Einhaltung der Gesamtzeiträume zuverlässig nachvollzogen werden können. Gerade die Nachweisregelung für die Gesamtzeiträume von zehn bzw. zwölf Stunden, die bereits mit der letzten Versorgung im Haltungsbetrieb beginnen, öffnet damit Tür und Tor für Falschdokumentationen, da die maßgeblichen Zeitpunkte bei einer Kontrolle am Schlachthof nachträglich nicht bzw. kaum zuverlässig überprüft werden können. Dies erschwert einen einheitlichen und wirksamen behördlichen Vollzug und erhöht zugleich das Risiko unzutreffender oder nicht hinreichend überprüfbarer Dokumentationen.

Für die amtliche Überwachung entsteht ebenfalls eine erhebliche Mehrbelastung. Wird vor Ort eine Fristüberschreitung vermutet, lässt sich diese künftig nur durch eine Überprüfung der betrieblichen Dokumentation und der zugrunde liegenden Informationsketten sicher nachvollziehen. Hierfür kann zudem die Einbeziehung weiterer zuständiger Behörden im Wege der Amtshilfe erforderlich werden. Bislang konnte die Einhaltung der Versorgungspflichten anhand der Ankunftszeit am Schlachthof und der dortigen Versorgung unmittelbar vor Ort überprüft und dokumentiert werden. Die vorgesehene Neuregelung ersetzt somit eine effektive, unmittelbar mögliche Kontrolle durch ein aufwendigeres und behördenübergreifendes Prüfverfahren und dient damit nicht dem gewünschten Bürokratieabbau.

Die bisherige Regelung ermöglicht den Schlachtbetrieben bereits jetzt eine erhebliche organisatorische Flexibilität bei der Gestaltung der Anlieferungs- und Schlachtabläufe. Insbesondere können die Betriebe durch eine effektive zeitliche Abstimmung der Anlieferung auf den Schlachtprozess die Standzeiten der Tiere reduzieren und eine Fütterung am Schlachthof vermeiden, sofern die Tiere innerhalb der vorgegebenen Frist geschlachtet werden. Diese Möglichkeit einer bedarfsgerechten und zeitlich abgestimmten Anlieferung stellt eine praktikable und unbürokratische Lösung dar, ohne dass hierfür zusätzliche betriebliche Vereinbarungen oder Nachweissysteme erforderlich sind. Die Verpflichtung, Schlachttiere nach spätestens sechs Stunden am Schlachthof zu füttern (§ 7 Abs. 3 TierSchlV), stellt zugleich eine etablierte und objektiv überprüfbare Vorgabe dar. Eine Aufhebung dieser Frist zugunsten betrieblicher Vereinbarungen bietet daher keinen erkennbaren zusätzlichen Nutzen, birgt jedoch das Risiko, dass die Zeiträume ohne Futteraufnahme erheblich ausgeweitet werden und die behördliche Überprüfbarkeit deutlich eingeschränkt wird.

Die vorgeschlagene Änderung löst die bestehenden praktischen Schwierigkeiten bei der Versorgung von Tieren in Transportbehältnissen somit nicht sachgerecht. Stattdessen werden die bisherigen Vorgaben durch ein System betrieblicher Nachweis- und Vereinbarungsregelungen ersetzt, das zusätzlichen Dokumentations- und Überwachungsaufwand verursacht, die behördliche Kontrollierbarkeit einschränkt und zugleich deutlich längere Versorgungsunterbrechungen ermöglicht, ohne dass deren tierschutzfachliche Vertretbarkeit hinreichend belegt ist. Die vorgesehene Änderung ist daher in der vorliegenden Form tierschutzfachlich abzulehnen.

Anstelle eines zusätzlichen bürokratischen Nachweissystems sollte daher eine Vereinfachung des bisherigen Regelungssystems angestrebt werden, die gleichzeitig das bestehende Tierschutzniveau nicht absenkt. Ziel muss es sein, die Tiere schnellstmöglich von den Transportfahrzeugen abzuladen und ihnen Zugang zu Wasser und, falls sie nicht zeitnah geschlachtet werden, gegebenenfalls auch Futter zu ermöglichen. Hierzu sollte bei Geflügel an eine feste maximale Verweildauer in den Transportbehältnissen angeknüpft werden. Während für industrielle Großbetriebe und den gewerblichen Tierhandel transparente Höchstzeiten und eine entsprechend abgestimmte Anlieferungslogistik erforderlich sind, sollten für kleine handwerkliche Schlachtbetriebe mit festen regionalen Lieferbeziehungen praktikable Sonderregelungen vorgesehen werden, um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Auch Schlachtungen am Herkunftsstandort, beispielsweise im Rahmen der Direktvermarktung oder mobilen Schlachtung, sollten dabei berücksichtigt werden. Die Verweildauer der Tiere in den Transportbehältnissen bzw. auf den Transportfahrzeugen muss unabhängig von der Betriebsform auf das aus tierschutzfachlicher Sicht notwendigste Minimum begrenzt bleiben.

Zu Nr. 7:
Zur Änderung von § 11 Abs. 1 Satz 3 TierSchlV

Der Referentenentwurf sieht vor, § 11 Absatz 1 Satz 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) ersatzlos zu streichen. Bislang schreibt die Vorschrift vor, dass Schweine mit einem Gewicht von über 30 kg bei der Elektrobetäubung in Schlachthöfen ab einer Schlachtleistung von mehr als 20 Großvieheinheiten (GVE) pro Woche oder 1.000 GVE pro Jahr in Betäubungsfallen oder ähnlichen Einrichtungen einzeln ruhiggestellt werden müssen. Das BMLEH begründet den Entfall damit, dass diese Vorgabe zur Gewährleistung des Tierschutzes nicht erforderlich sei und eine Betäubung auch aus einer kleinen Gruppe heraus tierschutzgerecht erfolgen könne.

Dieser Begründung kann aus tierschutzfachlicher, rechtlicher und vollzugspraktischer Sicht nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Aus tierschutzfachlicher Sicht ist eine verlässliche Ruhigstellung des Tieres eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame und schmerzfreie Elektrobetäubung, insbesondere bei der Betäubung mit einer manuell geführten Elektrozange. Werden Schweine ohne Einzelfixierung aus einer Gruppe heraus betäubt, können plötzliche Ausweich- oder Abwehrbewegungen im entscheidenden Moment des Zangenansatzes dazu führen, dass die Elektroden nicht korrekt positioniert werden oder der elektrische Kontakt vor Erreichen der erforderlichen Mindeststromflusszeit unterbrochen wird. Zudem können die Elektroden beim Zusammenbrechen des Tieres leichter verrutschen. Solche Fehlbetäubungen führen nicht zur vollständigen Ausschaltung des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens. Vielmehr können die Tiere durch einen unzureichenden Stromfluss lediglich immobilisiert werden, während ihre Wahrnehmungs- und Schmerzfähigkeit erhalten bleibt. Die fehlerhafte oder vorzeitig unterbrochene Durchströmung

kann somit erhebliche Schmerzen und Leiden verursachen, ohne dass diese aufgrund der eingetretenen Immobilisierung zuverlässig erkennbar sind.

Eine Einzelfixierung verbessert demgegenüber die Voraussetzungen für einen gezielten und sicheren Elektrodenansatz und reduziert das Risiko eines Abrutschens oder einer vorzeitigen Unterbrechung des Stromflusses. Sie ist daher insbesondere bei steigenden Schlachtgeschwindigkeiten bzw. Schlachtzahlen ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Fehlbetäubungen.

In die Abwägung ist zudem die einschlägige Rechtsprechung einzubeziehen. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 14.03.2019 (Az. 12 K 3450/16) die damalige Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 3 TierSchlV im konkreten Fall wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie gegen Artikel 3 Absatz 1 GG für unanwendbar erklärt. Die gerichtliche Kritik richtete sich insbesondere gegen die starre Anknüpfung der Fixierungspflicht an eine wöchentliche beziehungsweise jährliche Schlachtmenge, die nach Auffassung des Gerichts keinen hinreichenden Bezug zur tatsächlichen Schlachtgeschwindigkeit aufweist. Das Gericht stützte sich dabei auf die gutachterliche Aussage, wonach die Vereinzelung und Fixierung bei geringeren Schlachtgeschwindigkeiten vermeidbaren Stress verursachen könne, während eine fachgerecht durchgeführte Buchtenbetäubung ohne Einzelfixierung ebenfalls eine sichere Betäubung ermöglichen könne. Zugleich wurde jedoch hervorgehoben, dass ab einer Schlachtleistung von etwa 100 Schweinen pro Stunde eine Einzelfixierung erforderlich sein könne, da der damit verbundene Zeitdruck und das notwendige Nachtreiben das Risiko eines fehlerhaften Zangenansatzes und damit von Fehlbetäubungen erheblich erhöhen könnten.

Diese Entscheidung eines Verwaltungsgerichts in einem konkreten Einzelfall stellt jedoch keine allgemeingültige fachliche Bewertung der Einzelfixierung dar. Insbesondere lässt sich daraus nicht ableiten, dass eine Einzelfixierung grundsätzlich entbehrlich wäre. Die gerichtliche Kritik betrifft vor allem die konkrete Anknüpfung der damaligen Regelung an die wöchentliche beziehungsweise jährliche Schlachtmenge. Daraus folgt vielmehr, dass die Notwendigkeit einer Einzelfixierung anhand der tatsächlichen Schlachtgeschwindigkeit und der konkreten Bedingungen des Betäubungsvorgangs beurteilt werden muss. Die tierschutzfachliche Bedeutung einer zuverlässigen Ruhigstellung bei der Elektrobetäubung bleibt davon unberührt. Auch die Tatsache, dass die Regelung trotz dieser Entscheidung nicht allgemein aus der TierSchlV gestrichen wurde, spricht dagegen, der Entscheidung eine über den entschiedenen Einzelfall hinausgehende Bedeutung beizumessen. Die ebenfalls an Schlachtmengen anknüpfende Schwelle von 1.000 GVE im Tierschutzrecht zeigt zudem, dass eine solche Anknüpfung nicht grundsätzlich als sachwidrig angesehen werden kann. Entscheidend ist vielmehr, ob die jeweilige Schwelle einen nachvollziehbaren Bezug zum angestrebten Schutzzweck aufweist.

Eine wirksame Einzelfixierung ist für kleinere und mittelständische Handwerksbetriebe auch nicht mit unverhältnismäßigen Investitionen oder zusätzlichem Bürokratieaufwand verbunden. Die Formulierung „in Betäubungsfallen oder ähnlichen Einrichtungen“ schreibt keine bestimmte technische Bauart vor. Je nach den betrieblichen Gegebenheiten können daher auch einfache mechanische Lösungen, etwa Schwenktüren, Klappgatter oder verstellbare Buchtentrennungen, eine kurzzeitige Vereinzelung und Ruhigstellung ermöglichen. Die erforderliche technische Ausgestaltung orientiert sich an den jeweiligen baulichen und betrieblichen Bedingungen, was in der Praxis zu den verschiedensten funktionsfähigen Lösungen geführt hat.

Wir fordern daher, die bisherige Regelung zur Einzelfixierung bei der Elektrobetäubung von Schweinen beizubehalten.

Zu Nr. 8:
Änderung zu § 12 Abs. 7 TierSchlV

Der Referentenentwurf sieht vor, den bisherigen § 12 Abs. 7 Satz 1 TierSchlV ersatzlos zu streichen. Das BMLEH begründet diesen Schritt damit, dass die Formulierung in der Praxis „missverständlich" gewesen sei, da postmortale Spinalreflexe (Muskelzuckungen nach dem Herzstillstand) fälschlicherweise als Lebenszeichen gedeutet werden könnten. Zudem ergebe sich die Pflicht zur Feststellung fehlender Lebenszeichen ohnehin unmittelbar aus dem EU-Recht (Anhang III Nr. 3.2 VO (EG) Nr. 1099/2009). Diese Streichung wird sowohl aus tierschutzfachlicher als auch aus vollzugspraktischer Sicht abgelehnt.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 7 Satz 1 TierSchlV erfüllt an der Schlachtlinie eine wichtige Sicherheits- und Schutzfunktion für die Schlachttiere. Unter „weiterem Zurichten" fallen alle mechanischen und handwerklichen Zerlegungsschritte nach dem Entblutungsschnitt, beispielsweise das Brühen, Enthaaren oder Enthäuten. Bei Lämmern sind das Absetzen des Kopfes oder das Abziehen der Kopfhaut häufig die ersten Schritte der Zurichtung.

Sind die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit bei einem Schlachttier noch nicht vollständig ausgeschaltet, sind solche Zurichtarbeiten mit weiteren vermeidbaren erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden. Unabhängig davon verbietet es sich aus ethischen Gründen, Zurichtarbeiten an Tieren vorzunehmen, die noch nicht tot sind.

Für das Schlachthofpersonal und die amtliche Überwachung vor Ort bietet die bisherige Vorschrift eine zusätzliche, leicht verständliche Orientierung für den Zeitpunkt, ab dem mit den Zurichtarbeiten begonnen werden darf. In vielen Schlachtprozessen herrscht Band- und Zeitdruck. Die nationale Regelung trägt dazu bei, ein vorzeitiges Beginnen der Zurichtarbeiten zu verhindern. Ihre ersatzlose Streichung beseitigt diese zusätzliche Konkretisierung, ohne dass die unionsrechtliche Verpflichtung zur Feststellung des Todes und zum Fehlen von Lebenszeichen dadurch entfällt. Die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gelten weiterhin uneingeschränkt.

Die vom BMLEH angeführte Problematik der Verwechslung postmortaler Spinalreflexe mit Lebenszeichen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings rechtfertigt sie keine ersatzlose Streichung der Vorschrift, sondern erfordert vielmehr eine fachliche Präzisierung ihrer Auslegung. Der bisherige Wortlaut darf nicht dahingehend verstanden werden, dass jegliche nach dem Entblutungsschnitt noch wahrnehmbaren Bewegungen zwangsläufig auf ein Fortbestehen von Lebensfunktionen hindeuten. Insbesondere bei längeren Zeiträumen seit Beginn der Entblutung können weiterhin auftretende Bewegungen auf postmortale Spinalreflexe zurückzuführen sein, ohne dass diese auf eine erhaltene Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit schließen lassen. Die Vorschrift sollte daher im Sinne der EFSA-Empfehlungen aus dem Jahr 2020 zum sogenannten „relaxed body" (spannungsloser Körper) ausgelegt werden. Maßgeblich ist dabei die Unterscheidung zwischen Bewegungen, die auf fortbestehende Lebensfunktionen hindeuten, und isolierten postmortalen Reflexbewegungen. Die hieraus resultierenden Abgrenzungsfragen lassen sich durch entsprechende fachliche Auslegungshinweise lösen, ohne die bisherige nationale Schutzvorschrift aufzugeben.

Es wird daher gefordert, § 12 Abs. 7 Satz 1 TierSchlV unverändert im Verordnungstext zu belassen.

Zu Nr. 14:
Aufhebung der Anlage 1 Nr. 6.4 g) bb)TierSchlV

Die geplante Streichung der gesetzlichen Mindestdurchströmungsdauer von 4 Sekunden bei der Elektrobetäubung durch reine Kopfdurchströmung (Anlage 1 Nr. 6.4 TierSchlV) ist weder wissenschaftlich begründet noch aufgrund der praktischen Erfahrungen des Schlachthofvollzugs nachvollziehbar.

Wissenschaftliche Erkenntnisse (u. a. Cook et al. 1995; EFSA) legen nahe, dass eine Durchströmungsdauer von 4 Sekunden sehr gut geeignet ist, um die maximale Ausschüttung schützender, hemmender Neurotransmitter im Gehirn auszulösen. Bei einer Verkürzung der Einwirkzeit kann sich dieses Zeitfenster verkleinern. Die Dissertation von Lena Hartmann, Untersuchung zur Verbesserung der Effektivität der elektrischen Betäubung von Mastschweinen unter Berücksichtigung ihres genetischen Hintergrundes, der Stromparameter und ausgewählter Schlachtkörpermerkmale (2023) zeigt allerdings, dass unter streng kontrollierten Bedingungen, bei präziser Einzeltierfixierung und individueller Parametrierung, eine verkürzte Durchströmung im Einzelfall funktionieren kann.

Allerdings sprechen die praktischen Erfahrungen der amtlichen Überwachung deutlich gegen eine ersatzlose Aufhebung der Mindestdauer für die Mehrzahl der Schlachtbetriebe. Insbesondere bei manuell geführten Betäubungszangen in kleinen und mittleren Betrieben schwanken Ansatzposition, Anpressdruck und Hautwiderstand im laufenden Betrieb erheblich. Es liegen somit regelmäßig keine optimalen Bedingungen vor, die eine Reduzierung der Mindesthaltezeit in der Mehrzahl der Schlachtbetriebe rechtfertigen würden.

Hinzu kommt, dass die ersatzlose Streichung eines verbindlichen gesetzlichen Mindestwertes die Festlegung der Durchströmungsdauer weitgehend in die Verantwortung der Betriebe verlagert. Eine solche Regelung birgt die Gefahr, dass betriebliche Standardarbeitsanweisungen nicht ausschließlich an der erforderlichen Betäubungswirksamkeit, sondern auch an wirtschaftlichen Erwägungen und Erwägungen bezüglich der Bandgeschwindigkeit ausgerichtet werden. Insbesondere bei hohem Schlachtaufkommen besteht das Risiko, dass Durchströmungszeiten zur Beschleunigung des Schlachtprozesses verkürzt werden, ohne dass die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zuverlässig gewährleistet sind. Dies erhöht die Gefahr von nicht ausreichend wirksamen Betäubungen bzw. eines vorzeitigen Nachlassens der Betäubungswirkung während der Entblutung. Bei einer zu weit führenden Reduzierung der Kopfdurchströmungszeit unter nicht optimalen Bedingungen ist davon auszugehen, dass eine höhere Prozentzahl von Einzeltieren vor Eintritt des Todes wieder Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit erlangen. Die Festlegung eines derart zentralen Betäubungsparameters sollte daher nicht allein den betrieblichen Standardarbeitsanweisungen überlassen werden.

Die Mindestdurchströmungszeit von 4 Sekunden sollte als allgemeiner gesetzlicher Referenzwert erhalten bleiben. Um gleichzeitig dem technischen Fortschritt bei vollautomatischen Betäubungsanlagen (wie beispielsweise Midas-Systemen) Rechnung zu tragen, bei denen durch präzise Fixierung, Anfeuchtung und extrem kurze Stechabstände auch kürzere Impulszeiten eine verlässliche Betäubungstiefe erzielen können, sollte im Verordnungstext eine gezielte Ausnahmeregelung geschaffen werden. Auf diesem Weg könnten qualifizierte vollautomatische Betäubungsanlagen, nach vorheriger gutachterlicher Prüfung und entsprechendem Nachweis der Betäubungswirksamkeit für kürzere Durchströmungszeiten, behördlich zugelassen werden, ohne

dass die Vollzugssicherheit und das bestehende Tierschutzniveau in der Breite der Betriebe verloren gehen.

Zu Nr. 15:
Zur Aufhebung der Anlage 2 TierSchlV

Der Referentenentwurf sieht vor, die in Anlage 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) festgelegten Höchstdauern zwischen dem Ende der Betäubung und dem Setzen des Entblutungsschnitts (im Folgenden: Stun-to-Stick-Zeiten) ersatzlos zu streichen. Künftig sollen diese zeitlichen Abstände ausschließlich vom Betreiber im Rahmen der betriebseigenen Standardarbeitsanweisungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 festgelegt werden.

Das BMLEH begründet diesen Schritt damit, dass die bisherigen Verordnungswerte nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprächen. So seien bei Rindern nach Bolzenschuss Stun-to-Stick-Zeiten von über 60 Sekunden unproblematisch, während bei Schweinen nach Bolzenschuss zur Vermeidung von Muskelkonvulsionen ohnehin unmittelbar gestochen werde. Bei der reinen Kopf-Elektrobetäubung von Schafen seien die bisherigen Fristen (10 Sekunden bei Liegendentblutung, 20 Sekunden bei Entblutung im Hängen) selbst bei der Liegendentblutung zu lang bemessen. Bei irreversiblen Betäubungsverfahren mit Herzkammerflimmern seien sie hingegen weitgehend unerheblich. Zudem hätten praxisübliche CO_2-Paternosteranlagen die bisherigen Fristen regelmäßig überschritten, sodass Ausnahmegenehmigungen zur Regel geworden seien. Ein Beibehalten der Anlage 2 beschränke daher die Handlungsfreiheit der Betriebe unnötig und berge das Risiko von Widersprüchen zu Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Dieser Argumentation des Verordnungsgebers kann aus tierschutzfachlicher, wissenschaftlicher und vollzugspraktischer Sicht nicht gefolgt werden. Dass einzelne der bisherigen Höchstdauern nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und deshalb einer Anpassung bedürfen, ist nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die reine Kopf-Elektrobetäubung bei Schafen, bei der die Dauer der induzierten Bewusstlosigkeit begrenzt ist und die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse deutlich kürzere Stun-to-Stick-Zeiten nahelegen.

Die wissenschaftlich gebotene Konsequenz hieraus ist jedoch nicht die ersatzlose Aufhebung sämtlicher Zeitgrenzen, sondern vielmehr eine fachlich fundierte Überarbeitung und Differenzierung der in Anlage 2 festgelegten Werte.

Eine ersatzlose Streichung würde insbesondere bei reversiblen Betäubungsverfahren dazu führen, dass keine unmittelbar geltende, numerisch bestimmte Höchstzeit mehr besteht. Die zulässigen Zeitabstände müssten dann aus den jeweiligen betrieblichen Standardarbeitsanweisungen und deren fachlicher Begründung abgeleitet werden.

Bei reversiblen Betäubungsverfahren muss die Bewusstlosigkeit so lange anhalten, bis der Tod des Tieres infolge des Blutverlusts eingetreten ist. Wird der Entblutungsschnitt zu spät gesetzt, besteht die Gefahr, dass Tiere bereits während des Ausblutens wieder Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit erlangen. Die EFSA hebt deshalb ausdrücklich hervor, dass die Dauer der Bewusstlosigkeit den Zeitraum bis zum Entblutungsschnitt und den anschließenden Zeitraum bis zum Eintritt des Todes abdecken muss. Bei irreversiblen Betäubungsverfahren, die zuverlässig zum Herzstillstand führen, ist der zeitliche Abstand demgegenüber tatsächlich von geringerer Bedeutung.

Gerade dieser Unterschied spricht für eine Differenzierung nach Betäubungsverfahren und nicht für die vollständige Streichung der Anlage 2.

Unter Vollzugsgesichtspunkten würde die ersatzlose Streichung den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten zudem einen objektiv messbaren und unmittelbar überprüfbaren Kontrollmaßstab entziehen. An die Stelle verbindlicher Höchstzeiten träten betriebsspezifische Festlegungen, deren fachliche Angemessenheit im Einzelfall beurteilt werden müsste. Die Überwachung würde dadurch erheblich erschwert. Die zuständige Behörde müsste bei Zweifeln an der Wirksamkeit der betrieblichen Festlegungen gegebenenfalls durch aufwendige Beobachtungen und Stichproben am Einzeltier nachweisen, dass die gewählten Zeitabstände nicht ausreichen, um die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod sicherzustellen. Dies ist insbesondere in kleineren und mittleren Betrieben mit begrenzten personellen Überwachungskapazitäten nur schwer flächendeckend umzusetzen und birgt die Gefahr zusätzlicher Vollzugsdefizite.

Darüber hinaus wird das Ziel des Bürokratieabbaus konterkariert. Die Betriebe müssten die von ihnen festgelegten Zeitabstände eigenständig in ihren Standardarbeitsanweisungen festlegen und die Eignung der veränderten Parameter überwachen, regelmäßig überprüfen und entsprechend dokumentieren. Dies kann, insbesondere bei unterschiedlichen Betäubungsverfahren und Anlagenkonfigurationen, aufwendige Validierungen und eine umfangreichere Dokumentation erforderlich machen. Die Verlagerung der Festlegung auf die betriebliche Ebene führt daher nicht zwangsläufig zu weniger Bürokratie, sondern kann zusätzliche Anforderungen an die Betriebe und die behördliche Überwachung schaffen.

Europarechtlich ist zudem zu berücksichtigen, dass Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 die Beibehaltung nationaler Vorschriften ausdrücklich zulässt, sofern diese einen umfassenderen Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung gewährleisten. Die bestehenden nationalen Höchstzeiten stehen daher nicht schon deshalb im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung, weil sie über die dort festgelegten allgemeinen Anforderungen hinausgehen. Zudem stellen sie einen Maximalrahmen dar, der gegebenenfalls nicht ausgeschöpft werden darf (siehe Elektrobetäubung von Schafen).

Anstelle einer ersatzlosen Streichung folgen wir nachdrücklich der Entschließung des Bundesrates (BR-Drs. 99/21). Wir fordern eine fachlich fundierte Überarbeitung, Differenzierung und wissenschaftliche Fortschreibung der Anlage 2 TierSchlV. Dabei sind die Höchstdauern differenziert nach Tierarten und Betäubungsverfahren sowie insbesondere nach reversiblen und irreversiblen Betäubungsverfahren an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen. Ziel muss es sein, sachlich überholte Grenzwerte zu korrigieren, ohne auf verbindliche und objektiv überprüfbare zeitliche Grenzen zum Schutz der Tiere zu verzichten.

Zu Nr. 8 e) und Nr. 14 j)
Zur Änderung von § 12 Abs. 6 und Anlage 1 Nr. 9.3 TierSchlV

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung der Nummer 9.3 der Anlage zur TierSchlV, mit der die Kohlendioxidexposition bei Salmoniden (Forellenartigen) aus der Liste der zugelassenen Betäubungsverfahren gestrichen und durch den penetrierenden oder nicht-penetrierenden Bolzenschuss ersetzt wird, wird ausdrücklich unterstützt.

Aus tierschutzfachlicher und wissenschaftlicher Sicht ist die Betäubung von Salmoniden in mit Kohlendioxid gesättigtem Wasser seit Langem als nicht tierschutzkonform einzustufen.

Wissenschaftliche Gutachten, insbesondere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), belegen, dass die Einleitung von CO_2 ins Wasser bei Fischen erheblichen Atemnotstress und ausgeprägte Fluchtreaktionen auslöst. Zudem kann es längere Zeit dauern, bis die Tiere das Bewusstsein verlieren, sodass sie während dieses Zeitraums erheblichen Leiden ausgesetzt sind.

Die Ersetzung durch den penetrierenden oder nicht-penetrierenden Bolzenschuss entspricht hingegen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Die Betäubung mittels Bolzenschuss führt bei fachgerechter Anwendung an der anatomisch korrekten Schussposition zu einer schlagartigen Zerstörung bzw. Erschütterung der zentralen Hirnstrukturen und damit zum sofortigen, schmerzfreien Bewusstseinsverlust ohne vorausgehende Erstickungsphase. Insbesondere bei größeren Speisefischen hat sich dieses Verfahren als hochwirksame und praxistaugliche Betäubungsmethode bewährt. Die Streichung der Kohlendioxidexposition bei Salmoniden und deren Ersetzung durch den Bolzenschuss ist daher eine tierschutzfachlich gebotene, wissenschaftlich fundierte Maßnahme, die zur Schließung von Tierschutzlücken beiträgt und uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Demgegenüber wird die im Referentenentwurf vorgesehene Streichung der nationalen Durchführungs- und Kontrollbestimmungen zur Entblutung in § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 TierSchlV entschieden abgelehnt. Das BMLEH begründet diesen Schritt im Allgemeinen damit, dass nationale Sondervorschriften abgebaut und an die unmittelbar geltenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 angeglichen werden sollten. Dieser Argumentation kann im Fall der Tierart Fisch aus tierschutzfachlicher, europarechtlicher und vollzugspraktischer Sicht nicht gefolgt werden.

Aus europarechtlicher Sicht beruht die geplante Streichung auf einer fehlerhaften Prämissensetzung. Anders als bei Säugetieren und Geflügel gelten für Fische gemäß Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 lediglich die allgemeinen Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1, wonach Tiere bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen sind. Auf konkrete technische Anforderungen an das Entbluten, die Betäubungskontrolle oder die Tötung von Fischen hat der Unionsgesetzgeber bislang verzichtet. Um genau diese europarechtliche Schutzlücke zu schließen, hat der deutsche Verordnungsgeber im Jahr 2012 ausdrücklich von der Ermächtigung des Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Gebrauch gemacht und spezifische nationale Schutz- und Kontrollbestimmungen für Fische in der TierSchlV verankert. Die Begründung des damaligen Verordnungsentwurfs (BR-Drs. 672/12) bestätigt ausdrücklich, dass diese Regelungen auf Grundlage der genannten unionsrechtlichen Ermächtigung erlassen beziehungsweise beibehalten wurden.

Die nationalen Vorschriften konkretisieren damit die ansonsten sehr allgemein gehaltene unionsrechtliche Regelung und schaffen verbindliche, für die Betriebe und die zuständigen Behörden unmittelbar anwendbare Anforderungen. Werden diese Handlungspflichten des § 12 Abs. 6 TierSchlV – insbesondere die Pflicht zum sofortigen Beginn des Entblutens nach der Betäubung sowie das Gebot, den Blutentzug durchzuführen, solange das Tier empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist – nun gestrichen, entfällt der entscheidende Teil der bislang bestehenden konkreten tierschutzrechtlichen Schutz- und Kontrollvorgaben. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bleibt zwar weiterhin anwendbar, bietet jedoch allein keinen vergleichbar konkreten Maßstab zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung. Den zuständigen Behörden würde damit eine wesentliche rechtliche Grundlage entzogen, um unzureichende Betäubungsverfahren oder tierschutzwidrige Verzögerungen beim Ausbluten von Nutz- und Speisefischen in Aquakulturbetrieben und Verarbeitungsstätten rechtssicher zu beanstanden.

Während die Weiterentwicklung der Betäubungsverfahren in Nummer 9.3 der Anlage (Bolzenschuss statt CO_2 bei Salmoniden) vollumfänglich unterstützt wird, wird der Aufweichung und Streichung der nationalen Entblutungs- und Kontrollvorgaben in § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 TierSchlV nachdrücklich widersprochen. Die Verpflichtung zum sofortigen Beginn des Entblutens im Zustand der Bewusstlosigkeit muss im Verordnungstext uneingeschränkt erhalten bleiben, um das verfassungsrechtlich gebotene Schutzniveau (Art. 20a GG) und die Vollzugssicherheit der Überwachungsbehörden zu sichern.

Zu Nr. 8 h)
Zur Änderung von § 12 Abs. 11 TierSchlV

Der Referentenentwurf sieht vor, den Anwendungsbereich des § 12 Absatz 11 TierSchlV künftig auf Krebstiere zu beschränken. Die bisherigen rechtlichen Vorgaben zur tierschutzgerechten Tötung von Schnecken und Muscheln, insbesondere das Gebot, diese Tiere ausschließlich in stark kochendem Wasser oder in über 100 °C heißem Dampf zu töten, sollen ersatzlos gestrichen werden. Das BMLEH begründet diesen Schritt damit, dass die Vorgaben für Schnecken und Muscheln unverhältnismäßig seien und den Betrieben einen erheblichen Aufwand verursachten, der mangels hinreichender wissenschaftlicher Evidenz zur Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit dieser Tierarten fachlich nicht gerechtfertigt sei.

Dieser Argumentation kann aus tierschutzfachlicher, ethischer und vollzugspraktischer Sicht nicht gefolgt werden.

Aus fachlicher und wissenschaftsethischer Sicht ist die geplante Streichung kritisch zu bewerten. Zwar ist die wissenschaftliche Evidenz zur bewussten Schmerz- und Leidenswahrnehmung bei Schnecken und Muscheln bislang deutlich begrenzter als bei Krebstieren und insbesondere bei Zehnfußkrebsen. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass eine Empfindungsfähigkeit ausgeschlossen ist oder dass die Tötung dieser Tiere keiner tierschutzrechtlichen Begrenzung bedarf. Untersuchungen belegen bei verschiedenen Weichtiergruppen Reaktionen auf schädigende Reize sowie komplexe neurobiologische und physiologische Reaktionsmechanismen. Auch wenn diese Befunde für sich genommen keinen abschließenden Nachweis bewusster Schmerzwahrnehmung darstellen, rechtfertigen sie es nicht, die Möglichkeit einer Empfindungsfähigkeit pauschal auszuschließen.

Artikel 20a GG verpflichtet den Staat, den Schutz der Tiere als Staatsziel bei gesetzgeberischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, bestehende Schutzvorgaben allein deshalb ersatzlos aufzugeben, weil die wissenschaftliche Erkenntnislage zur Empfindungsfähigkeit der betroffenen Tiergruppen noch nicht abschließend geklärt ist. Die bisherigen Vorgaben stellen zumindest sicher, dass Schnecken und Muscheln nicht beliebigen, potenziell besonders langwierigen Tötungsverfahren ausgesetzt werden. Die Beschränkung auf stark kochendes Wasser beziehungsweise über 100 °C heißen Dampf bildet dabei einen konkreten und einfach umsetzbaren Mindeststandard für die Tötung.

Auch unter Vollzugs- und Praxisgesichtspunkten ist die Begründung des BMLEH nicht überzeugend. Die bisherige Regelung schreibt eine konkrete Tötungsmethode vor und begrenzt damit den Handlungsspielraum der Betriebe in einer für die Überwachung unmittelbar überprüfbaren Weise. Die Einhaltung dieser Vorgabe erfordert keine aufwendigen betrieblichen Dokumentations- oder Validierungssysteme, sondern im Wesentlichen eine sachgerechte Küchen- und Verarbeitungspraxis. Mit der ersatzlosen Streichung entfiele hingegen ein konkreter rechtlicher

Maßstab, anhand dessen die zuständigen Behörden ungeeignete oder potenziell besonders leidensbehaftete Tötungsverfahren beanstanden können. Zwar bleiben die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes unberührt; deren Anwendung auf die Tötung von Schnecken und Muscheln wäre ohne die bisherigen konkretisierenden Vorgaben jedoch mit erheblich größeren fachlichen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden.
Darüber hinaus wird mit der Novellierung die Möglichkeit verpasst, den Tierschutz bei wirbellosen Tieren auf Grundlage des jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes weiterzuentwickeln. Während bei Krebstieren bereits alternative Verfahren wie die Elektrobetäubung Eingang in die Verordnung gefunden haben, sollten auch bei Schnecken und Muscheln mögliche tierschutzgerechtere Verfahren wissenschaftlich untersucht und gegebenenfalls rechtlich berücksichtigt werden. Eine Absenkung bestehender Schutzstandards ist hierfür nicht erforderlich. Zur Lösung der Problematik der Entsorgung verpackter Muscheln im Lebensmitteleinzelhandel nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums sollten praktikable und zugleich tierschutzgerechte Alternativen entwickelt werden.

Der im Referentenentwurf vorgesehenen Beschränkung des § 12 Absatz 11 TierSchlV wird daher nachdrücklich widersprochen. Die bestehenden Vorschriften zur tierschutzgerechten Tötung von Schnecken und Muscheln in stark kochendem Wasser oder über 100 °C heißem Dampf sollten im Verordnungstext unverändert erhalten bleiben, um einen konkret überprüfbaren Mindeststandard des Tierschutzes und die erforderliche Vollzugssicherheit zu gewährleisten.

Zu Nr. 14 c)
Zur Änderung von § 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 TierSchlV

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung, den Kugelschuss nicht nur bei ganzjährig, sondern auch bei saisonal im Freien gehaltenen Rindern zu ermöglichen, wird ausdrücklich befürwortet.

Die Neuregelung bleibt jedoch unzureichend, da der Kugelschuss mit Einwilligung der zuständigen Behörde auch bei weiteren Tierarten und besonderen Haltungs- bzw. Betriebssituationen ermöglicht werden sollte. Dies betrifft insbesondere Wildequiden, Wasserbüffel über 30 Monate sowie besonders aggressive Rinder und Deckbullen.

Daher sollte der Anwendungsbereich der Regelung entsprechend erweitert werden, sodass der Kugelschuss mit Einwilligung der zuständigen Behörde auch bei den genannten Tierkategorien zulässig ist.

Weitere Änderungsvorschläge der Tierschutzschlachtverordnung:

1) Es wird angeregt im Zuge der geplanten **Änderung der Tierschutzschlachtverordnung** das Töten von Einhufern in zoologischen Einrichtungen nicht nur zur Nottötung zuzulassen. Es sollte der **Punkt 2.1.2 der bisherigen Anlage 1** entsprechend auf in zoologischen Einrichtungen gehaltene Equiden erweitert werden.

 Zur **Begründung** verweisen wir auf die „Stellungnahme der TVT zum Kugelschuss zur Tötung von Wildequiden in Zoos (zur Verfütterung)“ auf unserer Website www.tierschutz-tvt.de

2) Die Änderung zum **§ 12 Abs. 6 der Tierschutzschlachtverordnung** erweitert die Forderung der Entblutung auf alle zu tötende Tiere. Dieses stellt bei der Tötung von Tieren zur Futtergewinnung (z. B. in Zoo´s) ein erhebliches Problem dar. Daher sollte sich der Abs. 6 wie bisher auf das Töten zu Gewinnung von Lebensmitteln beziehen oder für die Tötung von Tieren zur Gewinnung von Futtermitteln für fleischfressende Tiere eine Ausnahme aufgenommen werden.

3) Der Referentenentwurf berücksichtigt auch nicht die seit etlichen Jahren bekannte fehlende Möglichkeit für die Erprobung wissenschaftlich untersuchter Betäubungsverfahren für Fische und Krebstiere in der Praxis genehmigen zu können. Hierdurch wird Innovation und Fortschritt im Tierschutz ausgebremst. Eine entsprechende Genehmigungsmöglichkeit zur Erprobung anderer Betäubungsverfahren als für Fische in der Anlage 1 und für Krebstiere, Schnecken und Muscheln in § 12 Abs. 11 festgelegt ist in § 13 sollte geschaffen werden.

Abschließende Bemerkung

In der Gesamtschau wird der vorliegende Referentenentwurf den Anforderungen an eine fachlich fundierte und sachgerechte Weiterentwicklung der TierSchlV nicht gerecht. Die vorgesehenen Änderungen greifen zu kurz, berücksichtigen die fachlichen Zusammenhänge und praktischen Auswirkungen teilweise nicht ausreichend und lassen an mehreren Stellen eine hinreichende wissenschaftliche Fundierung vermissen. Besonders kritisch ist, dass einzelne Änderungen nicht nur zu einer Absenkung bestehender Tierschutzstandards führen, sondern durch zusätzliche betriebliche Nachweis-, Dokumentations- und Kontrollpflichten sogar neuen Verwaltungsaufwand schaffen. Damit wird das erklärte Ziel des Bürokratieabbaus teilweise sogar in sein Gegenteil verkehrt.

Wir halten es daher für erforderlich, den Entwurf in wesentlichen Punkten zu überarbeiten und den bestehenden fachlichen Novellierungsbedarf der TierSchlV deutlich umfassender aufzugreifen. Mit der beigefügten Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) weisen wir erneut auf den bereits seit Langem bestehenden und bislang nicht ausreichend berücksichtigten fachlichen Anpassungsbedarf hin.

Die TVT steht für den weiteren fachlichen Austausch und die Erörterung konkreter Änderungsvorschläge jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Dr. Franzky

Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender

Belm, den 08.11.2026